

Entwurf stammt von dem Notar Dr. Cato Dill
geschäftsansässig: Rudi-Dutschke-Straße 26, 10969 Berlin

Urkundenverzeichnis-Nummer **276/2025**

An das
Amtsgericht Charlottenburg
- Handelsregister -

Firma: FE Legaltech GmbH

Sitz: Berlin
HRB -neu-

Als **Anlage** wird beigefügt:

- Gründungsurkunde.
- Liste der Gesellschafter.

Zur **Eintragung** in das Handelsregister wird **angemeldet**:

I.

Die o.g. Gesellschaft ist errichtet. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in:

Dresdener Str. 31, 10179 Berlin

Dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 1 GmbHG.

II.

Die Vertretung der Gesellschaft ist allgemein wie folgt geregelt:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Einem Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

III.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wurde bestellt:

Herr Marcus Michael Schmitt, geb. 30.09.1969,
wohnhaft in München.

Der Geschäftsführer ist stets alleinvertretungsberechtigt. Er ist weiter befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten allein zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

IV.

Der Geschäftsführer versichert, dass

auf die von der Gesellschafterin SHEEP UG (haftungsbeschränkt) übernommenen Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 – 25.000) jeweils ein Betrag in Höhe von 0,50 EUR,

insgesamt also ein Betrag in Höhe von 12.500,00 EUR auf ein Konto der in Gründung befindlichen Gesellschaft eingezahlt ist, endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführung steht und mit Ausnahme des satzungsgemäß durch die Gesellschaft zu tragenden Gründungsaufwands nicht mit Verbindlichkeiten vorbelastet oder gar aufgezehrt ist und die Einlagen nicht an die Übernehmer zurückgewährt werden.

V.

Der Geschäftsführer versichert:

Ich bin von dem beglaubigenden Notar über meine unbeschränkte Auskunftspflicht nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundeszentralregister und das Erziehungsregister belehrt worden. Ich versichere (zum Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung beim Registergericht):

Es liegen keine Umstände vor, aufgrund derer ich nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 sowie Satz 3 und 4 GmbHG vom Amt als Geschäftsführer/ Liquidator ausgeschlossen wäre.

Während der letzten fünf Jahre wurde keine Verurteilung gegen mich rechtskräftig wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten,

- wegen des Unterlassens der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung), nach §§ 283 bis 283d StGB (Insolvenzstraftaten Bankrotts, schweren Bankrotts, Verletzung der Buchführungspflicht, Schuldner- oder Gläubigerbegünstigung),
- wegen falscher Angaben nach § 82 GmbHG oder § 399 AktG, wegen unrichtiger Darstellung nach § 400 AktG, § 331 HGB, § 346 UmwG oder § 17 PublG oder
- nach §§ 263 bis 264a, den §§ 265b bis 265e oder §§ 266 bis § 266a StGB (Betrug, Computerbetrug, Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug, Sportwettbetrug, Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, besonders schwere Fälle des Sportwettbetruges und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben, Untreue, Vorenthalten oder Veruntreuen von Arbeitsentgelt zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr).

Auch im Ausland wurde ich niemals wegen einer vergleichbaren Tat rechtskräftig verurteilt.

Mir ist bekannt, dass die Frist von fünf Jahren erst durch den Eintritt der Rechtsraft eines entsprechenden Urteils in Lauf gesetzt und dass nicht die Zeit eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Mir ist gegenwärtig weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung der Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufs, Berufszweigs, Gewerbes oder Gewerbezweigs untersagt, somit auch nicht im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft und ich unterliege auch keinem vergleichbaren Verbot in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Ich unterliege keinem Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB.

Ich erkläre, den Inhalt der vorstehend genannten Vorschriften im Einzelnen zu kennen und auf die Beifügung der jeweiligen Gesetzestexte zu verzichten.

Der Notar hat den Geschäftsführer darauf hingewiesen, dass eine falsche Versicherung strafbar ist (§ 82 GmbHG).

VI.

Der Notar wird angewiesen, diese Registeranmeldung samt Anlagen erst dann an das Registergericht weiterzuleiten, wenn ihm nachgewiesen wurde, dass die genannten Einzahlungen auf das Stammkapital geleistet wurden und ihm entsprechende Nachweise vorgelegt wurden.

VII.

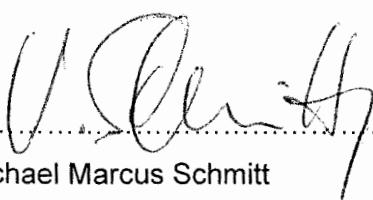
Der Notar macht die Geschäftsführer darauf aufmerksam, dass er (sofern nicht eine Amtspflicht des Notars besteht) jede Änderung im Gesellschafterbestand unverzüglich dem Handelsregister mitzuteilen hat, da er andernfalls den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden persönlich haftet (§ 40 Abs. 2 GmbHG).

Der Notar erteilte folgende **Hinweise**:

Falsche Angaben zum Zwecke der Gründung und Errichtung der Gesellschaft sind strafbar und können persönliche Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern zur Folge haben. Dies gilt insbesondere bei falschen Angaben über:

- die Übernahme der Geschäftsanteile
- die Leistung der Einlagen
- die Verwendung eingezahlter Beträge für die Geschäftsanteile
- Sondervorteile
- den Gründungsaufwand
- etwaige Sacheinlagen

Berlin, 26.06.2025


.....
Michael Marcus Schmitt

Ich beglaubige hiermit die heute vor mir vollzogene Unterschrift von

Herrn Michael Marcus Schmitt,
geboren am 30.09.1969,
wohhaft in München,
ausgewiesen durch gültiges Personaldokument.

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG und belehrte hierüber. Eine Vorbefassung wurde von dem Beteiligten verneint.

Der Beteiligte erteilte dem amtierenden Notar die Zustimmung zur Speicherung und Verarbeitung der mit dieser Angelegenheit zusammenhängenden Daten (BDSchG/DSGVO). Der Beteiligte ist und war insbesondere mit der Einspeicherung und dem Versenden der Entwürfe, Urkunden und Mitteilungen durch unverschlüsselte E-Mail einverstanden. Ist dieser Weg zukünftig nicht mehr gewünscht, genügt eine einfache schriftliche Mitteilung an den Notar.

Berlin, den 26.06.2025


Dr. Cato Dill
Notar



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 18.08.2025

Dr. Cato Dill, Notar